

Satzung

The European Group for Research on Aging and Physical Activity (EGRAPA) e.V.

Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
B. Vereinsmitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Ausschluss aus dem Verein.....	4
C. Die Organe des Vereins.....	5
§ 7 Die Vereinsorgane.....	5
§ 8 Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Der Vorstand.....	6
D. Sonstige Bestimmungen.....	6
§ 11 Auflösung.....	6
§ 12 Gültigkeit dieser Satzung.....	7

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2013 gegründete Verein führt den Namen The European Group for Research on Aging and Physical Activity (EGRAPA) e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln. Die Registernummer ist 43 AR 188/2013. Der Sitz der Geschäftsstelle der EGRAPA wird vom Vorstand bestimmt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Alterns und der körperlichen Aktivität
 - b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere für die ältere Generation.
 - c. Die Förderung der körperlichen Aktivität und des Sports für ältere Menschen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten wissenschaftlichen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen,
 - b. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - c. die Verbreitung von Wissen und praktischen Fähigkeiten im Bereich „Körperliche Aktivität, Bewegung und Sport älterer Menschen“, namentlich die Veröffentlichung und Verbreitung von Verfahren, Berichten, Studien und Lehrmitteln, Dokumentationsmaterialien
 - d. die Förderung der funktionalen Unabhängigkeit älterer Menschen und die Verbesserung ihrer Gesundheit und Lebensqualität,
 - e. die Beratung von Personen und Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Der Vorstand kann Vorgaben für die Erklärung einer Mitgliedschaft festlegen, sowie die Höhe des Beitrags bestimmen.
- (5) Der Vorstand kann der Beitrittserklärung widersprechen. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Der Vorstand kann Personen, die sich durch besondere Verdienste für die Vereinszwecke ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern wählen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Über ihr Stimmrecht entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Nichtverlängerung der Mitgliedschaft;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6);
 - d. durch Tod;
 - e. durch Auflösung des Vereins;
 - f. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds und nach Anhörung des/der Betroffenen.
- (3) Der/die Betroffene kann gegen den Ausschließungsbeschluss Beschwerde vor der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Die Organe des Vereins

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre als Präsenzveranstaltung, virtuell oder in kombinierter Form stattfinden. Über die Art der Versammlung entscheidet der Vorstand. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen oder kombinierten Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von 20 % der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per email an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (8) Eine Stimmrechtsübertragung per Vollmacht ist ausgeschlossen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b. Entlastung des Vorstands,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- e. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. §26 BGB, d.h.

- dem/der Präsident/in (Vorsitzende/r)
- dem/der Generalsekretär/in

sowie dem erweiterten Vorstand, d.h.

- dem/der Vize-Präsident/in (stellvertretende/r Vorsitzende/r)
- bis zu vier weiteren Mitgliedern

(2) Präsident/Präsidentin und Generalsekretär/Generalsekretärin vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann Wahl-, Beitrags- und Geschäftsordnungen beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(4) Der Vorstand kann Personen außerhalb und innerhalb des Vereins zu Beiräten bestimmen, um sich bei seinen Aufgaben beraten zu lassen. Beiräte haben kein Stimmrecht und sind kein Vereinsorgan.

(5) Der/Die Generalsekretär/in führt die laufenden Geschäfte und die Kasse. Er/sie sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und Schriftführung. Er/sie führt das Mitgliederverzeichnis.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand darf sich selbst ergänzen, bis die nächste Mitgliederversammlung stattfindet.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Institut für Angewandte Sportgerontologie e.V. (DifAS e.V.), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03. Mai 2013 beschlossen. Änderungen wurden am 28. August 2014 sowie am 8. Mai 2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.